

## Informationen zur kommenden Änderung des Waffenrechts (Version ZHSV)

(Auszug aus dem Informationsschreiben an die Waffenhändler des Kantons Zürich)

Am 19. Mai 2019 befürwortete der Souverän mit grosser Mehrheit die Änderungen des eidg. Waffengesetzes (WG), welche die neue Waffenrichtlinie der EU umsetzen. Die Bestimmungen des revidierten Waffengesetzes und der Waffenverordnung (WV) des Bundes werden auf den 15. August 2019 in Kraft treten. Am 14. Juni 2019 hat der Bundesrat die Änderungen der Waffenverordnung beschlossen.

Obwohl noch einige Detailfragen offen sind, möchten wir Ihnen bereits jetzt Informationen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen zukommen lassen. Im Wesentlichen sind die folgenden Punkte zu beachten:

**Der Erwerb von halbautomatischen Waffen mit grossen Magazinen und von halbautomatischen Handfeuerwaffen, welche unter 60 cm kürzbar sind, wird neu durch die Fachstelle Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei (WS) geprüft und je nach Ergebnis mit Ausnahmegewilligung bewilligt.**

### Formelle Voraussetzungen Waffenerwerb bisher und neu:

bisher			neu (zusätzlich)
<b>Meldepflichtige Waffen</b> Karabiner, Sport- und Jagdgewehre, ...	<b>Bewilligungspflichtige Waffen</b> Revolver, Pumpaction, erlaubte Pistolen, erlaubte Halbautomaten, ...	<b>Verbotene Waffen</b> Serief Feuerwaffen, Schalldämpfer, Nachtsichtzielgeräte, Laserzielgeräte, Granatwerfer	<b>Neu verbotene Feuerwaffen:</b> verbotene, ehem. Serief Feuerwaffen, verbotene Halbautomaten mit grossen Magazinen, verbotene Halbautomaten kürzbar unter 60 cm
Vertrag (Privatperson)	Waffenerwerbsschein (Stadt/Gemeinde)	Kant. Ausnahmegewilligung (Fachstelle WS)	Kant. Ausnahmegewilligung „klein“ (Fachstelle WS)

**Alle bisherigen Waffenhändler und Waffenhändlerinnen im Kanton Zürich dürfen gemäss der Übergangsbestimmung (Art. 71a Abs. 2 WV) wie bisher mit den neu verbotenen Waffen und mit zu Halbautomaten umgebauten Stgw 57 und Stgw 90 handeln (siehe Anhang).**

**Der Handel mit Serief Feuerwaffen, mit allen zu halbautomatischen Waffen umgebauten Serief Feuerwaffen, mit Schalldämpfern, Nachtsicht- und Laserzielgeräten sowie mit Granatwerfern bleibt den Waffenhändlern / Waffenhändlerinnen mit der alten „grossen“ kantonalen Händler-Ausnahmegewilligung vorbehalten.**

Gesuchsteller, welche (mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung „klein“) neu verbotene Waffen erwerben wollen, müssen sich entscheiden, ob sie diese Waffen als Schütze/Vereinsmitglied bzw. Schützin/Vereinsmitglied oder als Sammler/in erwerben wollen. Die übrigen Anforderungen werden denen des WES ähnlich sein.

Wir empfehlen, halbautomatische Zentralfeuerwaffen in Zukunft mittels Ausnahmegewilligung „klein“ zu erwerben.

Personen, welche neu verbotene Waffen erwerben wollen, müssen das entsprechende Gesuchsformular bei der Fachstelle Waffen/Sprengstoffe einreichen:

Kantonspolizei Zürich  
SPSA-BA-WS  
Postfach  
8021 Zürich  
waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

### **Ausnahmegewilligung „klein“ für Sportschützen**

Analog zur Regelung beim WES können Sportschützen / Sportschützinnen mittels Ausnahmegewilligung „klein“ grundsätzlich nur eine Waffe erwerben. Es bleibt aber (ebenfalls analog zum WES) möglich, bis zu drei Waffen zu erwerben, sofern diese gleichzeitig und beim selben Veräusserer / Veräusserin erworben werden.

Die Ausnahmegewilligung „klein“ (AB-VW-K) ist 6 Monate gültig und kann weitere 3 Monate verlängert werden.

Fünf und zehn Jahre nach dem ersten Erwerb einer neu verbotenen Waffe muss der Schiess- oder Vereinsnachweis erbracht werden. Dies gilt nur für die erste AB-VW-K, danach nicht mehr. Ein Sportschütze / eine Sportschützin muss also zweimal nachweisen, dass er / sie Vereinsmitglied ist oder dass er / sie regelmässig schießt. Der erste derartige Nachweis wird frühestens am 15. August 2024, also 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, notwendig sein.

Als Beweis der Vereinsmitgliedschaft gilt eine Bestätigung, eine Schiesslizenz o.ä. eines Schiessvereins. Der Schiessverein muss weder in der Schweiz ansässig noch anerkannt sein.

Die Auflagen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Sportschützen / Sportschützinnen sind vom Bund abschliessend geregelt. Die Kantone können keine zusätzlichen Auflagen festlegen.

Die AB-VW-K kostet CHF 50.00.

Sportschützen / Sportschützinnen haben, sofern keine Hinderungsgründe bestehen, ein Recht auf eine Ausnahmegewilligung. Sie dürfen aber keine Serief Feuerwaffen und keine unter 60 cm kürzbaren Halbautomaten erwerben. Sportschützen / Sportschützinnen können halbautomatische Waffen mit grossen Magazinen (Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität = LhK) und / oder zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen, sowie deren wesentliche Waffenbestandteile erwerben.

Sportschützen / Sportschützinnen, welche eine Ausnahmegewilligung für neu verbotene Waffen besitzen, müssen bei einem Wechsel des Wohnkantons dem neu zuständigen Waffenbüro eine Kopie der Ausnahmegewilligung sowie des Vereins- und Schiessnachweises zustellen.

### **Ausnahmegewilligung „klein“ für Sammler**

Analog zur Regelung beim WES können Sammler/innen mittels Ausnahmegewilligung „klein“ grundsätzlich nur eine Waffe erwerben. Es bleibt aber für Erwerber/innen aus dem Kanton Zürich

(ebenfalls analog zum WES) möglich, bis zu drei Waffen zu erwerben, sofern diese gleichzeitig und beim selben Veräusserer / bei derselben Veräusserin erworben werden.

Die Ausnahmewilligung „klein“ (AB-VW-K) ist 6 Monate gültig und kann weitere 3 Monate verlängert werden.

Die Kantone können den Begriff des Sammlers / der Sammlerin und die Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung der Waffen selbst definieren. Was dies heisst, ist zurzeit noch nicht abschliessend definiert. Voraussichtlich wird es so sein, dass entweder die ganze verbotene Waffe in einem sicheren Behältnis aufbewahrt werden muss (z.B. Baumarkt-Waffenschrank) oder dass der Verschluss aus der Waffe entnommen und in einem sicheren Behältnis aufbewahrt werden muss.

Sammler/innen müssen für den erstmaligen Erwerb von verbotenen Waffen beim Waffenbüro der Kantonspolizei ein Sicherheitskonzept (Waffenschrank / Verschluss im sicheren Behältnis, o.ä.) einreichen und ein Verzeichnis ihrer verbotenen Waffen führen.

Die AB-VW-K kostet CHF 50.00.

Die Kosten für die alten „grossen“ Ausnahmewilligungen ändern sich nicht (z.B. Seriefirewaffe CHF 150.00).

### **Neue Formulare**

Die neuen Gesuchsformulare (Ausnahmewilligung für Sportschützen / Sportschützinnen, Ausnahmewilligung für Waffensammler/innen, Nachmeldung von Feuerwaffen, ...) sind auf der Kapo-Homepage aufgeschaltet ([www.kapo.zh.ch](http://www.kapo.zh.ch)). Die Formulare für den Waffenerwerbsschein bleiben zur Zeit in der jetzigen Form bestehen.

### **Nachmeldung bei der Fachstelle**

Personen, welche vor dem 15. August 2019 neu verbotene Waffen erworben haben, müssen diese innert drei Jahren bei uns nachmelden. Diese Personen werden von uns kostenlos eine Besitzbestätigung erhalten. Ist die Waffe bereits im kantonalen Waffenregister eingetragen oder wurde sie als eigene Ordonnanzwaffe direkt von der Armee übernommen, besteht kein Handlungsbedarf.

### **Altrechtlich ausgestellte Waffenerwerbsscheine behalten ihre Gültigkeit**

Mit Waffenerwerbsscheinen, welche vor dem 15. August 2019 ausgestellt worden sind, können bis zu deren Ablauf weiterhin Waffen nach altem Recht erworben werden. Dies gilt auch für neu verbotene halbautomatische Waffen mit grossen Magazinen. Diese Waffenerwerbsscheine können um 3 Monate verlängert werden, allerdings ist es dann nicht mehr möglich, mit diesen verlängerten Waffenerwerbsscheinen neu verbotene Waffen zu erwerben.

### **Waffenerwerbsscheine mit Datum ab 15. August 2019**

Mit Waffenerwerbsscheinen, welche ab dem 15. August 2019 ausgestellt werden, ist der Erwerb von Revolvern, Pumpaction, ausländischen Karabinern, Unterhebelrepetiergewehren, Kleinkaliberwaffen, halbautomatischen Waffen mit kleinen Magazinen etc. möglich. Für den Erwerb von neu verbotenen Waffen ist eine Ausnahmewilligung der Fachstelle Waffen/Sprengstoffe notwendig. Gesuchsteller sind an die Fachstelle zu verweisen.

### **Markierungspflicht:**

Wann die Markierungspflicht eingeführt wird ist noch unklar. Dies kann noch mehrere Monate dauern. Bekannt ist bereits jetzt, welches die wesentlichen Waffenbestandteile sein werden. Die unterstrichenen wesentlichen Waffenbestandteile zeigen die Hauptnummer der Waffe. Die Seriennummern können identisch sein, müssen es aber nicht.

bei Handfeuerwaffen: Verschussgehäuse (Gehäuseoberenteil), Abzugsgehäuse (Gehäuseunterteil), Verschluss, Lauf

bei Pistolen: Griffstück, Verschluss, Lauf

bei Revolvern: Rahmen, Lauf, Trommel

### **Magazine „Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität LhK“**

Halbautomatische Feuerwaffen, welche vor dem 15. August 2019 erworben worden sind, dürfen weiterhin mit grossen Magazinen ausgerüstet werden. Entscheidend für den Bestandschutz ist der Zeitpunkt des Waffenerwerbs.

Ab dem 15.08.2019 ist der Neuerwerb von grossen Magazinen (Ladevorrichtungen hoher Kapazität) nur noch möglich gegen Vorlage einer Besitzbestätigung, einer der neuen Ausnahmegewilligungen „klein“ oder des Dienstbüchleins (sofern die Armeewaffe als persönliche Ordonnanzwaffe direkt von der Armee übernommen worden ist [Art. 24a WV]).

### **Ausrüsten mit grossen Magazinen „Ladevorrichtung mit hoher Kapazität LhK“**

Eine Waffe gilt als mit einer Ladevorrichtung hoher Kapazität ausgerüstet, wenn die Ladevorrichtung in der Waffe eingesetzt ist, wenn die Waffe mit einer passenden Ladevorrichtung zusammen aufbewahrt wird oder wenn die Waffe mit einer passenden Ladevorrichtung transportiert wird.

Das heisst, wenn ein passendes, grosses Magazin und eine passende Waffe zusammen aufbewahrt werden, handelt es sich um eine verbotene Waffe. Als getrennt aufbewahrt gelten Waffen und passende, grosse Magazine, wenn diese in verschiedenen Gebäuden aufbewahrt werden oder die Waffen und die Magazine getrennt, das heisst in verschiedenen Behältnissen, verschlossen aufbewahrt werden (z.B. grosses Magazin in einer Munitionskiste mit Vorhängeschloss).

### **Spezialfälle:**

Beispiel: A darf seine mittels WES erworbene, halbautomatische Waffe zusammen mit neu verbotenen Waffen von anderen Besitzern / Besitzerinnen im Schiessstand in den Rechen stellen, da er nicht Besitzer der grossen Magazine der anderen Waffen ist.

Beispiel: A und B fahren zusammen im selben Auto. A hat eine mittels WES erworbene Waffe, das grosse Magazin der verbotenen Waffe von B passt in die Waffe von A. Da A nicht Besitzer/in des grossen Magazins ist, dürfen sie zusammen in den Schiessstand fahren.

Beispiel: A fährt alleine zurück vom Schiessstand und nimmt die grossen Magazine von B mit. Da eine Besitzübertragung stattgefunden hat, macht sich A strafbar. Dies analog zum Transport von Waffen von Dritten.

### **Ablaufdiagramm halbautomatische Zentralfeuerwaffen**

Im Anhang haben wir Ihnen ein Ablaufdiagramm angefügt, welches die Pflichten von Besitzern altrechtlich erworbener Waffen und die Voraussetzungen für den Erwerb von neu verbotenen Waffen aufzeigt.